

Gesetzentwurf

Hannover, den 27.04.2020

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich der
öffentlich-rechtlichen Körperschaften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

§ 26 des Niedersächsischen Architektengesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Die Satzungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. ²Insbesondere hat die Architektenkammer bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten.

(3) ¹Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. ²Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. ³Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. ⁴Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. ⁵Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Architektenkammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. ⁶Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Klammerzusatz „(Ordnungen)“ werden die Worte „sowie die Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen“ eingefügt.

- b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Genehmigung oder im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. ³Zu diesem Zweck hat ihr die Architektenkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. ⁴Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Architektenkammer die Satzung oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

^{*)} Die Drucksache 18/6342 - verteilt am 30.04.2020 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.
Formulierungsänderungen im Begründungsteil - Besonderer Teil - zu Artikel 1, 2 und 4, Nr. 2,
Buchst. b, Satz 4 sowie zu Artikel 3, zu Abs. 3, Satz 3

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

§ 28 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Die Satzungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. ²Insbesondere hat die Ingenieurkammer bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten.

(3) ¹Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. ²Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. ³Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. ⁴Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. ⁵Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Ingenieurkammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. ⁶Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Satzungen“ werden die Worte „sowie die Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen“ eingefügt.

- b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Genehmigung oder im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. ³Zu diesem Zweck hat ihr die Ingenieurkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. ⁴Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Ingenieurkammer die Satzung oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

Artikel 3

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Im Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), wird nach § 25 der folgende § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Satzungsanforderungen

(1) ¹Satzungen der Kammern müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. ²Insbesondere haben die Kammern bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass

neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten.

(2) ¹Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. ²Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. ³Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. ⁴Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. ⁵Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der jeweiligen Kammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. ⁶Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. ²Zu diesem Zweck haben ihr die Kammern die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. ³Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Satzung oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt worden ist.“

Artikel 4

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 werden die folgenden Sätze 3 bis 10 angefügt:

„³Die Satzungen nach Satz 1 Nr. 1 müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. ⁴Insbesondere hat die Kammer bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten. ⁵Die Vorschriften sind anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. ⁶Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. ⁷Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. ⁸Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. ⁹Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Kammerversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. ¹⁰Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.“

2. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Die Aufsichtsbehörde hat die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 im Rahmen der nach Satz 1 Nr. 1 erforderlichen Genehmigung zu überprüfen. ³Zu diesem Zweck hat ihr die Kammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. ⁴Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Kammer die Vorschriften und Satzungen oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Dem § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 258), wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Satzungen nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes und § 36 der Gewerbeordnung müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. ²Insbesondere hat die Landwirtschaftskammer bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten. ³Die Vorschriften sind anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. ⁴Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. ⁵Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. ⁶Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. ⁷Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Kammerversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. ⁸Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist. ⁹Die Satzung nach Satz 1 und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums. ¹⁰Dieses hat zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. ¹¹Zu diesem Zweck hat ihr die Landwirtschaftskammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. ¹²Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Landwirtschaftskammer die Vorschriften und Satzungen oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat. ¹³§ 3 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

Begründung

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Anlass für den Gesetzesentwurf ist die Umsetzung der Richtlinie 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25), soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung im Hinblick auf Berufsreglementierungen verfügen. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden im jeweiligen Fachrecht verpflichtet, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten, wenn sie Berufszugangs- oder -ausübungsregelungen erlassen oder ändern. Dazu sind Änderungen im Niedersächsischen Architektengesetz (NArchTG), im Niedersächsischen Ingenieurgesetz (NIingG), im Kammergesetz für die Heilberufe (HKG), im Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) und im Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) erforderlich.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts. Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271

S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission vom 16. Januar 2019 (ABl. EU Nr. L 104 S. 1), sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit von nationalen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Europäischen Kommission vorzulegen. Das in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Verfahren hat jedoch einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle offenbart. Die Europäische Kommission hat es daher als notwendig angesehen, den Mitgliedstaaten ein Prüfungsschema („Raster“) für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung an die Hand zu geben, das sie bei der Überprüfung bestehender oder dem Erlass neuer Berufsreglementierungen anwenden können.

Hieraus entstand ein entsprechender Legislativvorschlag der Kommission, der zum Erlass der Richtlinie (EU) 2018/958 geführt hat. Diese Richtlinie legt Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen durch die Mitgliedstaaten vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, fest. Damit soll sichergestellt werden, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktioniert und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet wird.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 gilt für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.

Aus der Verpflichtung, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten, resultiert in erster Linie die Pflicht, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie [EU] 2018/958). Anhand der in den Artikeln 4 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 dargestellten Kriterien ist zu prüfen, ob die Regelungen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind, zugleich nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen und durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind (Verhältnismäßigkeitsprüfung) und dass keine ungerechtfertigte direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes vorliegt. Der Umfang der Prüfung muss dabei im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 erfolgt für Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes durch eine Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen. Diese Gemeinsame Geschäftsordnung wird ergänzt durch Anwendungsbestimmungen, die eine am Text der Richtlinie (EU) 2018/958 orientierte praktische Anweisung zur Erfüllung der Richtlinienvorgaben, insbesondere ein Prüfraster für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie Hinweise zur laufenden Überwachung der Verhältnismäßigkeit nach Erlass von Vorschriften und zur Öffentlichkeitsbeteiligung beinhalten. Diese auf Landesebene herausgegebenen Regelungen sollen als praktische Anweisung auch von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften verwendet werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Richtlinie (EU) 2018/958 ist von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen. Soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung im Hinblick auf Berufsreglementierungen verfügen, ist die Umsetzung im jeweiligen Fachrecht erforderlich und ohne Alternative.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass bereits jetzt Berufsreglementierungen nach geltendem Verfassungsrecht und Europarecht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen müssen, soll die Richtlinie (EU) 2018/958 so umgesetzt werden, dass deren Anforderungen erfüllt werden, hierüber aber auch nicht hinausgegangen wird (1:1-Umsetzung).

Ergänzend zu diesem Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2018/958 durch eine Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien umgesetzt werden,

durch die eine Pflicht zur Verhältnismäßigkeitsprüfung für Gesetze und Verordnungen des Landes vorgesehen werden soll. Zudem hat der Bund die Richtlinie (EU) 2018/958 umzusetzen - zum einen für Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene und zum anderen im jeweiligen Fachrecht, soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung im Hinblick auf Berufsreglementierungen verfügen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf hat weder Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum oder die Landesentwicklung noch auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien oder auf Menschen mit Behinderungen.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Für den Landeshaushalt entstehen aus den Rechtsänderungen keine Mehrkosten.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes):

Die Änderungen des § 26 NArchG dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 für den Beruf der Architektin oder des Architekten sowie für den Bereich der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, für die die Architektenkammer gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 9 NArchG in Verbindung mit § 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung durch Satzung die Bestellung sowie die Ausübung ihrer Tätigkeit regeln kann.

Die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2018/958 auf Berufszugangs- und -ausübungsregeln, die die Architektenkammer Niedersachsen erlassen und ändern kann, ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie. Danach gilt die Richtlinie (EU) 2018/958 für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken. Dazu gehören die Vorschriften der Hauptsatzung, die die Architektenkammer nach § 26 Abs. 1 NArchG erlassen kann, sowie die Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Zu Nummer 1:

Zu Absatz 2:

Die Architektenkammer wird durch den neuen Absatz 2 in § 26 NArchG verpflichtet, beim Erlass oder der Änderung von Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht für die Architektenkammer, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zum Architektenberuf bzw. zu dem Beruf der oder des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie [EU] 2018/958). Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist objektiv und unabhängig durchzuführen (Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie [EU] 2018/958).

Zu Absatz 3:

Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt. Satz 1 des neuen § 26 Abs. 3 NArchG regelt, dass die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind. Der Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung richtet sich gemäß Satz 2 des neuen § 26 Abs. 3 NArchG nach der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift. Damit wird Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt.

Satz 3 des neuen § 26 Abs. 3 NArchG setzt Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 um und legt fest, wie ausführlich die Erläuterungen sein müssen, die den zu prüfenden Vorschriften beizufügen sind. Das erforderliche Maß der Erläuterungen bestimmt sich nach dem, was notwendig ist,

um eine Bewertung der Übereinstimmung der Vorschrift mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu erlauben. Darzulegen sind insbesondere die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig. Dies ergibt sich sowohl aus Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 als auch aus dem Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Satz 4 des neuen § 26 Abs. 3 NArchTG dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 und legt fest, welche Nachweis- und Substantiierungspflichten zu erfüllen sind. So sind die Gründe für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit einer Vorschrift durch qualitative und, soweit dies möglich und relevant ist, auch durch quantitative Nachweise zu substantiieren.

Zudem ergibt sich für die Architektenkammer auch die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie [EU] 2018/958). Satz 5 des neuen § 26 Abs. 3 NArchTG stellt insoweit klar, dass dies dadurch zu erfolgen hat, dass die Vorschriften, die erlassen oder geändert werden sollen, mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung im Internet veröffentlicht werden. Darüber hinaus sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und es ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie [EU] 2018/958). Auch darauf nimmt Satz 5 des neuen § 26 Abs. 3 NArchTG klarstellend Bezug.

Nach Artikel 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist auch nach dem Erlass die Übereinstimmung von neuen oder geänderten Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen. Dies wird in Satz 6 des neuen § 26 Abs. 3 NArchTG geregelt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Mit der Einfügung in Satz 1 des neuen Absatzes 4 soll geregelt werden, dass auch der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedürfen.

Zu Buchstabe b:

Um der aus Artikel 4 Abs. 5 und dem Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/958 abgeleiteten Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachzukommen, soll mit Satz 2 klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde zu überprüfen hat, dass die Architektenkammer die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten hat. Diese Überprüfung erfolgt bei zu genehmigenden Satzungen im Rahmen von deren Genehmigung, ansonsten im Rahmen der allgemeinen Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen durchgeführt wurde, ob sie zu nachvollziehbaren Ergebnissen geführt hat und ob auch die übrigen Vorgaben, z. B. zur Information und Beteiligung von Interessenträgern nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, beachtet wurden.

Damit die Aufsichtsbehörde überprüfen kann, ob die Architektenkammer die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten hat, soll der Satz 3 die Architektenkammer verpflichten, der Aufsichtsbehörde die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie ergibt.

Satz 4 verpflichtet die Architektenkammer, die Gründe, aufgrund derer sie die Vorschriften und Satzungen oder deren Änderungen als verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt, der Aufsichtsbehörde zu übermitteln; die Übermittlung sollte in Textform erfolgen. Dadurch kann die Aufsichtsbehörde die Pflicht aus Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 erfüllen. Danach sind die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie (EU) 2018/958 geprüft wurden und der Kommission nach Artikel 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in die in Artikel 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben (Artikel 11 der Richtlinie [EU] 2018/958).

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes):

Die Änderungen des § 28 NIngG dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 für den Beruf des Ingenieurs sowie für den Bereich der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, für die die Ingenieurkammer gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 9 NIngG in Verbindung mit § 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung durch Satzung die Bestellung sowie die Ausübung ihrer Tätigkeit regeln kann.

Die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2018/958 auf Berufszugangs- und -ausübungsregeln, die die Ingenieurkammer Niedersachsen erlassen und ändern kann, ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie. Danach gilt die Richtlinie (EU) 2018/958 für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken. Dazu gehören die Vorschriften der Hauptsatzung, die die Ingenieurkammer nach § 28 Abs. 1 NIngG erlassen kann, sowie die Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Zu Nummer 1:

Zu Absatz 2:

Die Ingenieurkammer wird durch die Sätze 1 und 2 des neu eingefügten Absatzes 2 in § 28 NIngG verpflichtet, beim Erlass oder der Änderung von Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie zu beachten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht für die Ingenieurkammer, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zum Ingenieurberuf bzw. zu dem Beruf der oder des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie [EU] 2018/958). Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist objektiv und unabhängig durchzuführen (Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie [EU] 2018/958).

Zu Absatz 3:

Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt. Satz 1 des neuen Absatzes 3 regelt, dass die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind. Der Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung richtet sich gemäß Satz 2 des neuen Absatzes 3 nach der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift. Damit wird Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt.

Satz 3 des neuen Absatzes 3 setzt Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 um und legt fest, wie ausführlich die Erläuterungen sein müssen, die den zu prüfenden Vorschriften beizufügen sind. Das erforderliche Maß der Erläuterungen bestimmt sich nach dem, was notwendig ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung der Vorschrift mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu erlauben. Darzulegen sind insbesondere die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig. Dies ergibt sich sowohl aus Artikel 4 Abs. 4 als auch aus dem Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Satz 4 des neuen Absatzes 3 dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 und legt fest, welche Nachweis- und Substantiierungspflichten zu erfüllen sind. So sind die Gründe für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit einer Vorschrift durch qualitative und, soweit dies möglich und relevant ist, auch durch quantitative Nachweise zu substantiieren.

Zudem ergibt sich für die Architektenkammer die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie [EU] 2018/958). Satz 5 des neuen Absatzes 3 stellt insoweit klar, dass dies dadurch zu erfolgen hat, dass die Vorschriften, die erlassen oder geändert werden sollen, mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung im Internet veröffentlicht werden. Darüber hinaus sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und es ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie [EU] 2018/958). Auch darauf nimmt Satz 5 klarstellend Bezug.

Nach Artikel 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist auch nach dem Erlass die Übereinstimmung von neuen oder geänderten Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren

Ausübung beschränken, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen. Dies wird in Satz 6 geregelt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Mit der Einfügung in Satz 1 soll geregelt werden, dass auch der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedürfen.

Zu Buchstabe b:

Um der aus Artikel 4 Abs. 5 und dem Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/958 abgeleiteten Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachzukommen, soll mit Satz 2 des neuen Absatzes 4 klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde zu überprüfen hat, dass die Architektenkammer die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten hat. Diese Überprüfung erfolgt bei zu genehmigenden Satzungen im Rahmen von deren Genehmigung, ansonsten im Rahmen der allgemeinen Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen durchgeführt wurde, ob sie zu nachvollziehbaren Ergebnissen geführt hat und ob auch die übrigen Vorgaben, z. B. zur Information und Beteiligung von Interessenträgern nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, beachtet wurden.

Damit die Aufsichtsbehörde überprüfen kann, ob die Ingenieurkammer die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten hat, soll Satz 3 die Ingenieurkammer verpflichten, der Aufsichtsbehörde die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie ergibt.

Satz 4 des neuen Absatzes 4 verpflichtet die Ingenieurkammer, die Gründe, aufgrund derer sie die Vorschriften und Satzungen oder deren Änderungen als verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt, der Aufsichtsbehörde zu übermitteln; die Übermittlung sollte in Textform erfolgen. Dadurch kann die Aufsichtsbehörde die Pflicht aus Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 erfüllen. Danach sind die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie (EU) 2018/958 geprüft wurden und der Kommission nach Artikel 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in die in Artikel 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben (Artikel 11 der Richtlinie [EU] 2018/958).

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe):

Die Einfügung des § 25 a HKG dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 für die akademischen Heilberufe nach diesem Gesetz.

Die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2018/958 auf Berufszugangs- und -ausübungsregeln, die die niedersächsischen Kammern für Heilberufe (Kammern) erlassen und ändern, ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie. Danach gilt die Richtlinie (EU) 2018/958 für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken. Dazu gehören die Vorschriften der Weiterbildungsordnung und teilweise die Vorschriften der Berufsordnung, die die Kammern nach § 25 HKG erlassen.

Zu Absatz 1:

Die Kammern werden durch Absatz 1 verpflichtet, beim Erlass oder der Änderung von Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht der Kammern, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu den akademischen Heilberufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtli-

nie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie [EU] 2018/958). Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist objektiv und unabhängig durchzuführen (Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie [EU] 2018/958).

Zu Absatz 2:

Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt. Hierzu ist in Satz 1 vorgesehen, dass die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind. Der Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung richtet sich gemäß Satz 2 nach der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift. Damit wird Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt.

Satz 3 setzt Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 um und legt fest, wie ausführlich die Erläuterungen sein müssen, die den zu prüfenden Vorschriften beizufügen sind. Das erforderliche Maß der Erläuterungen bestimmt sich nach dem, was notwendig ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung der Vorschrift mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu erlauben. Darzulegen sind insbesondere die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig. Dies ergibt sich sowohl aus Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 als auch aus dem Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Satz 4 dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 und legt fest, welche Nachweis- und Substantiierungspflichten zu erfüllen sind. So sind die Gründe für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit einer Vorschrift durch qualitative und, soweit dies möglich und relevant ist, auch durch quantitative Nachweise zu substantiieren.

Zudem ergibt sich für die Kammern die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie [EU] 2018/958). Satz 5 stellt insoweit klar, dass dies dadurch zu erfolgen hat, dass die Vorschriften, die erlassen oder geändert werden sollen, mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung im Internet veröffentlicht werden. Darüber hinaus sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und es ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie [EU] 2018/958). Auch darauf nimmt Satz 5 klarstellend Bezug.

Nach Artikel 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist auch nach dem Erlass die Übereinstimmung von neuen oder geänderten Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen. Dies wird in Satz 6 geregelt.

Zu Absatz 3:

Um der aus Artikel 4 Abs. 5 und dem Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/958 abgeleiteten Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachzukommen, soll mit Satz 1 klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde zu überprüfen hat, dass die Kammern die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten haben. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen durchgeführt wurde, ob sie zu nachvollziehbaren Ergebnissen geführt hat und ob auch die übrigen Vorgaben, z. B. zur Information und Beteiligung von Interessenträgern nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, beachtet wurden.

Damit die Aufsichtsbehörde überprüfen kann, ob die Kammern die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten haben, soll Satz 2 die Kammern verpflichten, der Aufsichtsbehörde die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie ergibt.

Satz 3 verpflichtet die Kammern, die Gründe, aufgrund derer sie die Vorschriften und Satzungen oder deren Änderungen als verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilen, der Aufsichtsbehörde zu übermitteln; die Übermittlung sollte in Textform erfolgen. Dadurch kann die Aufsichtsbehörde die Pflicht aus Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 erfüllen. Danach sind die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie (EU) 2018/958 geprüft

wurden und der Kommission nach Artikel 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in die in Artikel 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben (Artikel 11 der Richtlinie [EU] 2018/958).

Zu Artikel 4 (Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege):

Die Änderungen in den §§ 15 und 19 PflegeKG dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 für die Heilberufe in der Pflege.

Der Pflegekammer ist die berufsständische Selbstverwaltung übertragen. Sie ist nach Maßgabe des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege ermächtigt, ihre Angelegenheiten durch Satzungen zu regeln. Die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2018/958 auf Berufszugangs- und -ausübungsregeln, die die Pflegekammer erlassen und ändern kann, ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie. Danach gilt die Richtlinie (EU) 2018/958 für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken. Dazu gehören unter anderem die Regelung der Weiterbildung der Kammermitglieder durch eine Weiterbildungsordnung (§§ 27 ff. PflegeKG) und der Erlass der Berufsordnung (§ 25 PflegeKG).

Zu Nummer 1:

Die Pflegekammer wird durch die dem § 15 PflegeKG neu anzufügenden Sätze 3 und 4 verpflichtet, beim Erlass oder der Änderung von Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht für die Pflegekammer, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu den Heilberufen in der Pflege beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie [EU] 2018/958). Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist objektiv und unabhängig durchzuführen (Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie [EU] 2018/958).

Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt. Der neue Satz 5 regelt, dass die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind. Der Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung richtet sich gemäß dem neuen Satz 6 nach der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift. Damit wird Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/985 umgesetzt.

Der neue Satz 7 setzt Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 um und legt fest, wie ausführlich die Erläuterungen sein müssen, die den zu prüfenden Vorschriften beizufügen sind. Das erforderliche Maß der Erläuterungen bestimmt sich nach dem, was notwendig ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung der Vorschrift mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu erlauben. Darzulegen sind insbesondere die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig. Dies ergibt sich sowohl aus Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 als auch aus dem Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Der neue Satz 8 dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 und legt fest, welche Nachweis- und Substantiierungspflichten zu erfüllen sind. So sind die Gründe für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit einer Vorschrift durch qualitative und, soweit dies möglich und relevant ist, auch durch quantitative Nachweise zu substantiieren.

Zudem ergibt sich für die Pflegekammer auch die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie [EU] 2018/958). Der neue Satz 9 stellt insoweit klar, dass dies dadurch zu erfolgen hat, dass die Vorschriften, die erlassen oder geändert werden sollen, mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung im Internet veröffentlicht werden. Darüber hinaus sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und es ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie [EU] 2018/958). Auch darauf nimmt Satz 9 klarstellend Bezug.

Nach Artikel 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist auch nach dem Erlass die Übereinstimmung von neuen oder geänderten Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen. Dies geschieht durch die Regelung im neuen Satz 10.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Die Satzungen der Pflegekammer unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde. Um der aus Artikel 4 Abs. 5 und dem Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/958 abgeleiteten Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachzukommen, soll mit dem neuen Satz 2 des § 19 Abs. 1 PflegeKG klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung der Vorschriften und Satzungen oder deren Änderung zu überprüfen hat, dass die Pflegekammer die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten hat. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen durchgeführt wurde, ob sie zu nachvollziehbaren Ergebnissen geführt hat und ob auch die übrigen Vorgaben, z. B. zur Information und Beteiligung von Interessenträgern nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, beachtet wurden.

Damit die Aufsichtsbehörde überprüfen kann, ob die Pflegekammer die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten hat, soll der neue Satz 3 die Pflegekammer verpflichten, der Aufsichtsbehörde die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie ergibt.

Der neue Satz 4 verpflichtet die Pflegekammer, die Gründe, aufgrund derer sie die Vorschriften und Satzungen oder deren Änderungen als verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt, der Aufsichtsbehörde zu übermitteln; die Übermittlung sollte in Textform erfolgen. Dadurch kann die Aufsichtsbehörde die Pflicht aus Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 erfüllen. Danach sind die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie (EU) 2018/958 geprüft wurden und der Kommission nach Artikel 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in die in Artikel 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben (Artikel 11 der Richtlinie [EU] 2018/958).

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer):

Die Änderung des § 3 LwKG dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 soweit die Landwirtschaftskammer über die Befugnis zur Rechtsetzung im Hinblick auf Berufsreglementierungen verfügt. Eine Anpassung des § 3 war notwendig geworden, da durch eine geplante bundesrechtliche Ergänzung des § 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung nunmehr klargestellt wird, dass auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf Landesebene zuständig sind, beim Erlass entsprechender Satzungen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten haben.

Aus der Verpflichtung, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten, resultiert in erster Linie die Pflicht, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie [EU] 2018/958). Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist objektiv und unabhängig durchzuführen (Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie [EU] 2018/958).

Hinsichtlich der Sätze 3 bis 8 wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Abs. 3 in der Begründung zu Artikel 1 verwiesen, die entsprechend auch als Begründung für die neu aufzunehmenden Regelungen im Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen herangezogen werden können.

Hinsichtlich der Sätze 9 bis 12 wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 in der Begründung zu Artikel 1 verwiesen, die entsprechend auch als Begründung für die neu aufzunehmenden Regelungen im Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen herangezogen werden können.

Durch Satz 13 wird geregelt, dass die Bestimmungen zur Genehmigungsfiktion sowie zur Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen in § 3 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 LwKG auch für die Satzung nach § 3 Abs. 1 LwKG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 3 LwKG und § 36 der Gewerbeordnung gelten.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Das Gesetz tritt mit Ablauf der Umsetzungsfrist am 30. Juli 2020 in Kraft.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer